SÄ-A6

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: **Ausschüsse: Binäre Quotierung der Vorzugsregelungen auflösen**

§

§ 29 (3), § 29 (4)

Aktuelle Fassung

§ 29 (3)
Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

§ 29 (4)
Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.

geänderte Fassung

§ 29 (3)
Einem Ausschuss sollen internationale Student*innen angehören.

§29 (4)
Einem Ausschuss sollen teilhabebeeinträchtigte Personen angehören.

Begründung

Begründung
Die bisherige Satzung wies an diesen Stellen Uneindeutigkeiten auf. Neben einer

binären Formulierung war die Anzahl der Soll-Regelung bei beiden Absatzen ungleich (2 Ausländer*innen, 1 be_hinderte oder chronisch kranke Person). Mit dieser Änderung wird die Formulierung weg von einer Geschlechterbinarität, hin zu einer inklusiven Sprache vollzogen. Weiterhin wird mit dem Antrag eine einheitliche Regelung der Soll-Quotierung bei den Vorzugsregelungen im Hinblick auf die Anzahl der Personen getroffen. Abschließend wird die Formulierung aufgrund aktueller anti-ableistischer Diskurse von "behinderte oder chronisch kranke" zu "teilhabebeeinträchtigte" geändert, um so möglichst umfassend betroffene Personen, insbesondere neben be_hinderten und chronisch kranken auch neurodiverse Personen, zu inkludieren.

Auswirkungen:
Auch trans, inter, nicht-binäre und agender Personen fallen unter die Soll-Regelungen. Die Änderung auf teilhabebeeinträchtigte Personen inkludiert explizit auch neurodiverse Personen. Die Konkretisierung auf internationale Student*innen bedeutet, dass migrantisierte Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft nicht mehr unter den Begriff subsumiert werden können.